

Saale-Beitung.

Zweimdvierzigster Jahrgang.

Anzeigen

Werden die Spaltenpreise... 1. Telefon Nr. 890 u. 891

Bezugspreis

Die Saale-Beitung... Nr. 519.

Nr. 519.

Salle a. S., Mittwoch, den 4. November

1908.

Die Kanzlerkrisis und ihre Folgen.

Es ist einig wie alle Parteiorane in der Beurteilung des Kaiser-Interviews sind, ebenso geschlossen fordert die Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten — ob Nord oder Süd — eine trennende Mainlinie gibt es hier nicht — den Rücktritt des Kanzlers.

Englische Prebstimmen.

Die Frage, ob Fürst Bülow im Amt zu bleiben kann oder nicht, bildet immer noch den Gegenstand längerer Erörterungen in den Berliner Depeschen der Londoner Zeitungen.

Die russischen Heher an der Arbeit.

In dem Leitartikel der „Nowoje Wremja“ wird im Anschluß an die Entfaltungen über die Kanzlerkrisis in Deutschland erklärt, Rußland könne Deutschland nicht mehr brauchen was auch die Diplomaten vorbringen mögen.

Die Interpellation im Reichstag.

Wie eine Berliner Korrespondenz mitteilt, wird Fürst Bülow heute (Mittwoch) vor dem Reichstage nicht sprechen. Die heutige

Seniileton.

Unterhaltungsblatt. Der Stärkere Roman von Maximilian Böhmer. (Fortsetzung.) — Bunte Zeitg. — Wie Dr. Bad kein echtes Sonorar für das Buch von gesunden und kranken Menschen" erhielt. Napoleons letzte Tage. — Literatur. — Sprach-

Kleine Züge aus Bismarcks Leben.

Im Verlage von Gustav Moritz, Halle a. S., erscheint dennächst ein interessantes Buch: „Erinnerungen an den Sächsischen Hof. Von Hermann Lange. Der Verfasser ist der Sohn des allen einflussreichen Sächsischen Hofes wohlbestimmten Oberförsters Lange in Friedrichsruh, des Generalleutnants des Fürsten Bismarck. Da der Verfasser jahrelang unter Bismarcks Augen in Friedrichsruh gelebt hat, so war er — oft im engeren Familienkreise des Fürsten — Zeuge mancher Vorgänge, von dem die Welt bisher nichts wußte und nichts wissen konnte. Es ist daher mit Freuden zu begründen, daß diese Erinnerungen jetzt der Öffentlichkeit übergeben werden, denn das deutsche Volk hat ein Recht darauf, auch die feinsten Charakterzüge seiner großen Männer kennen zu lernen. Durch liebenswürdigen Entgegenkommen des Verlegers können wir unsern Lesern heute schon aus dem interessantesten Werke, des eleg. geb. 1,50 Mk. losen wird, folgende Stellen bieten:

„Zur Weihnachtszeit“.

Schnell waren die kurzen Dezemberabende vor dem Weihnachtsfeste vergangen, und die Stunde rückte heran, wo der Christbaum alle Bewohner des Friedrichsruher Forstgärtchens um sich weihen sollte. Wir Anaben saßen mit unsern drei Schwestern um den großen Tisch im Wohnzimmer und sprachen im Flüsterne darüber, was wohl die liebe Mutter jetzt

Wienartigung werde keine anderen Ereignisse bringen, sondern allein der Beratung von Vitzthums genwidmet sein. In parlamentarischen Kreisen verlannt heute auf das bestimmteste, daß Fürst Bülow mit den Führern der Fraktionen konsultieren werde. Es solle sich dabei um die Vorbereitung einer Interpellation in Sachen des bekannten Kaiserinterviews und seiner Folgen handeln.“ Die Korrespondenz erzählt weiter: „Soweit wir bisher feststellen konnten, besteht bei allen Fraktionen die Ansicht, die Angelegenheit a u f w ü r d i g e Weise zu erledigen. Von dem Wortlaut der Interpellation allein wird es abhängen, ob der Kanzler sie beantworten wird, man will die Angelegenheit, die schon blamabel genug für uns war, deshalb ganz nach den Wünschen des Kanzlers einrichten und ihm keine weiteren Ungelegenheiten bereiten. Man nimmt weiter an, daß der Kanzler nach der Klarstellung des Falles im Reichstage sein Rücktrittsgesuch dem Kaiser von neuem unterbreiten wird.“

Telegraphisch wird aus Berlin außerdem noch gemeldet:

W. Berlin, 3. Nov. Die von der „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlichte Darstellung des Sachverhalts, welcher die Publikation im „Dain Telegraph“ zugrunde liegt, wird Veranlassung zu einer Interpellation im Reichstage geben, die der Nationalzeitung zufolge von den National-Liberalen eingebracht und von Bassermann begründet werden wird.

W. Berlin, 3. Nov. Wie die „Vossische Zeitung“ hört, wird die freirechtliche Fraktionsgemeinschaft gleichfalls eine Interpellation über die durch die Veröffentlichung der Äußerungen des Kaisers gestiftete politische Lage im Reichstage einbringen.

Die Steuervorlagen!

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlichte gestern in 16 Spalten den Wortlaut der dem Reichstage zu gehenden Gesetzentwürfe über die Reichsfinanzreform samt einer Denkschrift. Daraus ist folgendes hervorzuheben:

Die Steuervorlagen.

Bei Gestaltung des neuen Steuersystems sind die verbündeten Regierungen von der Erziehung ausgegangen, daß auf die bestehenden einsteuerverpflichteten und kommunalen Beibräufnisse Rücksicht zu nehmen, im Übrigen aber die Reform auf den Grundrissen der Eingebildeten, Allgemeinheit, Gerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit aufzubauen sei. Hieraus ergab sich folgendes System: In erster Linie bedurfte es der allgemeinen Heranziehung der Genussmittel, Branntwein, Bier, Wein und Tabak. Daneben ist eine Steuer auf Elektrizität und Gas sowie auf Anzeigen vorgesehen, schließlich waren auch solche Steuern heranzuziehen, die vornehmlich von den Besitzenden getragen werden. Dies kann nur durch den Ausbau der Nachschafsteuerung geschehen, die in dreifacher Form durch eine allgemeine Nachschafsteuer, durch Beschränkung des gesetzlichen Verwandtenerbes und durch Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes erfolgt. Von eigentlichen Verbesseuerungen ist Abstand genommen, im Gegenteil wird Aufhebung der Fahrartensteuer und Ermäßigung des Drisporsports für Postkutschen wenigstens auf 3, wenn auch nicht auf 2 Pfg. vorgeschlagen. Der Ertrag der vorgeschlagenen Steuern beläuft sich schätzungsweise aus Schaumwein auf 100 Millionen Mark, aus Tabak auf 77, Bier 100, Wein 20, Erbschaften insgesamt 92, Elektrizität und Gas 50, Anzeigen 33, insgesamt rund 475 Millionen Mark.

vorne in der guten Stunde für jeden aufbauen würde. „Wenn nur der Vater erst aus dem Waide zurück wäre!“ bemerkte Fröh, dem die Zeit besonders lang wurde. Da ertönte draußen Esstischengelächter, und nun ging auch schon die schwere Haustür auf, ein Hund schlüpfte sich auf dem Flure, und wohlbekannte Tritte näherten sich dem Wohnzimmer. Hier traten sich zehn Kinderhände dem eintretenden Vater entgegen, der in besinneltem Netz und Hut mit seinem langen Barte dem Weihnachtsmanne selber nicht unähnlich sah. „Seht mal her, Kinder“, sprach er, sich herabbeugend, mit geheimnisvoller Miene, „hier hat mir der Weihnachtsmann etwas mitgegeben“ — und damit zog er unter seinem Pelze einen schweren, neuen eisernen Spazierstock, einen echten Naturholz aus dem Sachienwalde, heroor: „rath, Hermann, lauf hinüber ins fürstliche Haus; der Stock soll seiner Durchlaucht noch aufgebaut werden; gib ihn dem Pinnow!“

Der also Gersulene ludte eiglit seinen Weg durch die Dunkelheit, und nach wenigen Minuten schimmerten ihm die erleuchteten Fenster des Herrenhauses durch das Gezweige der Parkbäume entgegen. In der Dämmerung hatte er dann bald die einfache Weihnachtsstube abgeben und sich hüten nicht wieder einzutreten, um ja zu Hause nichts zu veräumen. Aber er hatte die Rechnung ohne einen glückigen Wirt gemacht! Atemlos, herabhängend wie er war, kam der behäbige Leibdiener Pinnow hinter ihm her gewaddelt: „Hermann! Hermann, ich soll dich reinholen! Durchlaucht hat's befohlen!“

Was half's! Der kleine Flüchtigling mußte umkehren. Und nun sollte ihm eine Viertelstunde seines Lebens befehrt werden, die er zu den schönsten Jugenderinnerungen zählt: Am heiligen Abend vom Fürsten Bismarck an die Hand genommen und von dem großen Manne selbst in den Lichterglanz des Weihnachtsbaumes geführt worden zu sein, eines solchen Erlebnisfies mögen sich wenige Sterbliche erinnern können — und dieses Glück wurde jetzt dem kleinen Weihnachtsboten aus der Oberförsterei zuteil.

Hochaufgereizt, mit der Rechten leitend auf den neuen Esstisch gestützt, stand der Fürst im Salon neben dem

1. Der Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein.

Die Vorlage überträgt den An- und Verkauf des Branntweins in großen auf das Reich. Der regelmäßige Verkaufspreis wird so bemessen, daß an die Reichskasse eine Reineinnahme von 220 Millionen Mark abgeführt wird. Der regelmäßige Verkaufspreis wird so bemessen, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Alkohol deckt, wobei die Schlempe vollständig dem Brennererbesitzer bleibt. Die sogenannte Liebesgabe fällt fort. Dafür erhalten die Brennererbesitzer auf 10 Jahre eine Entschädigung in halber Höhe des Wertes der gegenwärtig erteilten Kontingenzscheine. Den süddeutschen Brennern werden an Stelle des Vortheiles der günstigeren Kontingenzierung entsprechende Zuschläge zum regelmäßigen Brennmeinanlaufspreise gewährt. Den bestehenden Brennerrechten wird im allgemeinen der bisherige Betriebsumfang gewährleistet.

2. Brauststeuer.

Die Erhöhung der Biersteuer wird das Hektoliterfertigen Bieres mit etwa 2 Mark treffen. Die allgemeine Steuererleichterung ist nach dem Vorhabe der badischen und der elsass-lothringischen Biersteuer vereinfacht und mehr zusammengeändert worden. Sie beginnt mit dem Jahre von 14 Mk. und endigt bei einer Maßvermehrung von über 5000 Doppelzentner mit dem Jahre von 20 Mk. für 1 Doppelzentner Maß. Den vor dem 1. Okt. 1908 bestehenden kleinen Brauereien wird eine Ausnahmeerleichterung in der Weise eingeräumt, daß von ihnen nur 10 Mk. für 1 Doppelzentner zu zahlen sind.

3. Weinsteuer.

Der neue Weinsteuerentwurf sieht für den im Inlande auf Flaschen gefüllten sowie für den aus dem Auslande in Flaschen eingehenden stillen Wein eine Abgabe vor. Die Qualitätsweine sollen eine ihrem Werte entsprechende Besteuerung erfahren, die in den Haushaltungen abgeführten Weine aber nur einer geringen Steuer unterworfen werden. Die Abgabe besteht in einer allgemeinen Flaschensteuer und in einem gefassten Zuschlage. Der Weinsteuer unterliegen alle stillen Weine in Flaschen ohne Rücksicht auf den Preis, dem Zuschlage hingegen nur solche im Preise von mehr als 1 Mark die Flasche. Als Weinsteuerzuschlag wird der Betrag von 5 Pfg. für die Flasche, einerlei ob ganze oder halbe Flasche, vorgeschlagen. Der Zuschlag ist jedoch abgeführt, die Zuschlagsätze bemessen sich zwischen 10 Pfg. und 3 Mk. Privatpersonen bleiben im allgemeinen von der Entrichtung des Zuschlages frei. Die Steueraufsicht ist auf das Notwendigste beschränkt; der Verbrauch im Haushalte wird amtlich überhaupt nicht übermachtet, auch für die Händler ist nur Betriebsangelegenheit und Lagerkontrolle vorgesehen. Auch die Schaumweinsteuer soll erhöht werden; für Schaumweine im Preise von mehr als 3 Mk. die Flasche werden die Zuschlagsätze für stillen Wein als Mehrbelastung neben der Schaumweinsteuer angelegt. Auch die Schaumweine im Preise bis zu 3 Mk. erhalten einen Zuschlag, da gerade unter ihrer Konkurrenz die besseren Sorten stiller Weine zu leiden haben.

4. Tabaksteuer.

Die Vorlage entscheidet sich für die Fabrikatwertsteuer nach dem Brande zollensystem. Die Steuerhöhe bemessen sich für Zigaretten in 8 Stufen von 4 Mk. bis 96 Mk. für 1000 Stück, für Zigarretten in 7 Stufen von 1,50 Mk. bis 24 Mk. für 1000 Stück, für feineinschnittenen Tabak in 5 Stufen von 0,80 Mk. bis 12,50 Mk. für 1 Kilo-

Garderobenzimmer. Ein durchdringender Blick aus den großen leuchtenden Augen traf den eintretenden keinen Schelm, der gleich darauf, von seinem hohen Gönner an die Hand genommen, feelebnerartig in den antiken, hell erleuchteten Weihnachtsaal trat. In vollem Aftersolanz strahlte ihm der Weihnachtsbaum entgegen, eine prachtvolle Edelranne, vom Teppich bis zur Decke ragend, nur mit Silber und Weiß geschmückt. Der Fürst trat dem Christbaume näher; prüfend glitt sein Blick über die reichen Weihnachtsgaben, die rings auf Tischen an den Wänden entlang aufgestapelt waren, und blieb, von einem glücklichen Lächeln verklärt, auf seinem auf dem Teppich spielenden ersten Entel*) saßen.

Leise war auch die Fürstin eingetreten. Ueberall forgend, seinen vergessend, hatte die hohe Frau — jener auch, liebespendende Groß die fürstlichen Hauses — im Nebenzimmer rath eine große Tüte zurechtgemacht, um sie dem jugendlichen Zeugen Bismarckschen Familienbildes mitzugeben.

Draußen durch die Kronen der Parkbäume schimmerte der Weihnachtsstimmeln in flummer Fracht. Beflügelten Schrittes eilte ein kleiner Wanderer durch die Baumreihen und Heden des fürstlichen Parkes dahin, kein Vorklein sorgsam an sich drückend; vom Fortschaufer her fiel ein Lichtschein durch die beschnittenen Stämme, und über den Schnee daher kamen traurige Klänge — vom Elternhause tönte ihm entgegen die alte, liebe Weile:

„Stille Nacht!
Heilige Nacht!“

„Frauenmacht“.

Der Kleinbeter Arzt war im fürstlichen Hause wohl gegessen; er mußte mancherlei Anbringen, wenn der berühmte Leibarzt des Fürsten, dessen praxis elegantissima weite Reisen — bis nach Konstantinopel — erfordernte, nicht er-

*) Otto Graf zu Kanbau.

gramm. Die Steuerhöhe betragen für Zigarren 10—13 Proz. bei Zigaretten 15—20 Proz. des Kleinverkaufspreises. Das Verhältnis der Steuerbelastung der Zigarren zu den Zigaretten ist auf etwa 1—1½ bemessen. Die geltende Tabaksteuer soll ohne Veränderung des Zollsages für ausländischen Rohtabak und des Steuerlages für inländischen Tabak bestehen bleiben. Dadurch soll die Aufrechterhaltung des Interesses in der Befahrung des in- und des ausländischen Tabaks gesichert werden.

5. Elektrizitäts- und Gassteuer.

Die Steuer beträgt für Elektrizität und Gas, die gegen Entgelt abgegeben werden, 5 Proz. des Abgabepreises, jedoch nicht mehr als 0,5 Pf. für die Kilowattstunde oder das Kubikmeter. Bei Herstellung zum eigenen Bedarf beträgt der Steuerfuß 0,4 Pf. für die Kilowattstunde und für das Kubikmeter Gas von wenigstens 3000 Wärmeinheiten, 0,2 Pf. für Gas von 1000—3000 Wärmeinheiten. Der Steuerbetrag wird bei Abgabe gegen Entgelt auf Grund der Geschäftsbücher und Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, bei Erzeugung zum eigenen Bedarf auf Grund amtlich beglaubigter Messgeräte ermittelt. Die Steuer auf Glühlampen beträgt für solche bis 15 Watt 5 Pf., von über 15—25 Watt 10 Pf., von über 25—60 Watt 20 Pf., von über 60—100 Watt 30 Pf. für das Stück; für Glühlampen für Gasglühlicht 10 Pf. für das Stück.

6. Anzeigensteuer.

Durch die Vorlagen sollen Anzeigen, die in Zeitungen und Zeitschriften enthalten sind (Einrückungen) oder Sonderbeilagen sowie Ankündigungen befreit werden. Die Steuer beträgt für Anzeigebücher, die mehr als einmal wöchentlich erscheinen, bei einer Auflage bis 5000 Stück 2 Proz., bis 10 000 Stück 4 Proz., bis 50 000 Stück 6 Proz., bis 100 000 Stück 8 Proz. und über 100 000 Stück 10 Proz. der Einrückungsgebühr. Anzeigebücher, die wöchentlich einmal oder in größeren Zwischenräumen erscheinen, entrichten 10 Proz. der Einrückungsgebühr. Für Sonderbeilagen beträgt die Steuer 20 Proz. der Beilagengebühr. Steuerfrei bleiben Arbeits- und Stellengesuche von nicht mehr als 5 Zeilen. Berechnet wird der für die Einrückung wirksam bezahlte Betrag. Ankündigungen in Schrift und Bild, für deren Anbringung ein Entgelt entrichtet wird, unterliegen einer Steuer von 10 Proz. Ankündigungen, für deren Anbringung ein Entgelt nicht entrichtet wird, unterliegen einer Steuer nach dem Flächeninhalt. Firmenblätter und andere Aufschriften, die lediglich den Geschäftsbetrieb der Bewohner oder Inhaber betreffen, sind steuerfrei.

7. Erbschaftsteuer.

Der Entwurf einer Nachlasssteuer trifft den Nachlass als Ganzes ohne Rücksicht auf die Personen, an welche die Erbschaft fällt und ergreift so auch das Erbe der Kinder und Ehegatten. Die Steuerpflicht ist auf solche Nachlässe beschränkt, die 20 000 M. übersteigen. Die Steuer fließt von 0,5 Proz. bei einem Nachlass von 20 000—30 000 M. auf 3 Proz. bei einem Nachlass von mehr als 1 Million. Ein Nachlass von 100 000—125 000 M. zahlt 1,4 Proz. Für die Landwirtschaft sind wesentliche Erleichterungen geschaffen durch Befreiung der Kontingenzzahlung, durch Steuerberechnung nach dem Ertragswert und ähnliches. Als Zuschlag zur Nachlasssteuer soll von dem Nachlasse derjenigen wehrpflichtigen Personen, die nicht aktiv gebient haben, eine Wehrsteuer von 1,5 Proz. erhoben werden. Der Ertrag aus der Nachlasssteuer ist auf 84, aus der Wehrsteuer auf 14 Millionen Mark veranschlagt.

In dem Entwurf über das Erbrecht des Staates wird das gesetzliche Verwandtensrecht auf Ehegatten und Verwandte erster und zweiter Ordnung (Akkommodierte, Eltern, Geschwister und deren Akkommodierte und Großeltern) beschränkt. An die Stelle der weiteren Verwandten tritt als gesetzlicher Erbe der Fiskus. Als finanzieller Ertrag ist die Summe von etwa 25 Millionen Mark angenommen.

Der Entwurf eines Gesetzes wegen Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes schlägt Änderungen vor, die sich teils in der Praxis als erwünscht, teils als Folge der vorerwähnten Entwürfe geboten erweisen haben.

8. Das Gesetz betreffend Änderungen im Finanzwesen

regelt vor allem das finanzielle Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten. Es bestimmt, daß der Höchstbetrag der reichsbar war. Eines Tages — es war im letzten Lebensjahre der Fürstin — kam Dr. Kauer zu uns in die Oberförsterei und erzählte folgende Szene, deren Zeuge er gerade gewesen war:

Vor dem Frühstück war der Fürst auf die Veranda hinausgetreten und hatte, über das Frühstück blickend, vor sich hingemurmelt: „Es sollten doch die wild gemahnen Bäume an den Inseländern abgehauen werden, die mir die Aussicht verschperren; aber ich sehe noch keinen Holzauer.“ Und zur Fürstin, die in der Tür stehen geblieben war, gemurmelt, hatte er hinzugefügt: „Johanna, erinnere du den Oberförster daran, wenn er heute zu Tisch kommt; was du ihm sagst, geschieht sofort.“

Um das räumlich beengte Gebäude für sich und die Seinen zum Sommer- und Winteraufenthalt geeignet zu machen, hatte der Fürst beschlossen, einen größeren Seitenflügel anzubauen. Zunächst war der Grundriß an Ort und Stelle mit Äpfeln abgesteckt worden. Prüfend schritt der Fürst mit dem Zimmermeister Holborn aus Schwarzenberg und meinem Vater die markierten Linien der Außenmauern ab; da wurde ein Fenster geöffnet, und eine weibliche Stimme fragte in besorgtem Tone: „Lieber Otto, was bedeuten denn diese Äpfel?“ — „Lieber Herr, das soll der neue Seitenflügel werden.“ — „Ach, soweit soll er vorgebaut werden? Das ist aber schade; da verlieren wir ja von meinem Fenster ganz den schönen Sonnenuntergang!“ — Und der Fürst hielt sich lächelnd nach dem Baumeister um:

„Sind Sie verheiratet?“

„Ja wohl, Durchlaucht.“

„Dann, dann wissen Sie, daß unser Bauplan ver-

Matrularbeiträge auf die Dauer von 5 zu 5 Jahren durch besonderes Gesetz festgesetzt wird. Ferner trifft das Gesetz Bestimmungen über die Tilgung der Reichsschuld und ähnliches. — Eine Kritik dieser Entwürfe — sofern sie nicht schon in dieser Zeitung erfolgt ist — lassen wir gelegentlich folgen.

Deutsches Reich.

Ein Stück Bauernpolitik.

Man schreibt der „Nat.-Lib.-Korr.“: Dem Reichstage ist soeben eine Regierungsvorlage zugegangen, die der Resolution entspricht, welche am 12. März d. J. im Parlamente angenommen worden ist. In jener Resolution war um die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersucht worden, der für solche Märkte und marktähnlichen Verkaufsstellen, die dem Handel mit Schlachtvieh in größerem Umfange dienen, eine Feststellung der Viehpreise nach 24 Stunden vorgeschrieben ist. — Die neue Regierungsvorlage entspricht diesem Verlangen in gewissen Grenzen. Zwingende Bestimmungen enthält sie nicht, sondern sie gibt lediglich eine Ermächtigung. Der maßgebende erste Absatz des ersten Paragraphen lautet:

Die Landesentwerfer sind befugt, für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzunehmen.

Es würde danach bei den Einzelregierungen stehen, Vorschriften zu erlassen. Eine schematische Regelung will man nicht herbeiführen; man glaubt auch nicht darauf sein Augenmerk richten zu sollen, daß der Handel nach Lebendgewicht zur Zwangspflicht gemacht wird, sondern nur darauf, daß Notierungen nach Lebendgewicht erfolgen. Die Regierung denkt sich die Regelung in der Hauptfache selbst nachzumachen: Auf den Viehmärkten, für die eine Regelung der Verhältnisse auf Grund des § 1 stattfinden soll, würden Notierungskommissionen, soweit sie noch nicht bestehen, unter entsprechender Beteiligung von Vertretern der Landwirtschaft zu bilden sein. Um diesen Kommissionen, die jetzt vielfach auf unzuverlässige Erkundigungen angewiesen sind, die nötigen Unterlagen für ihre Feststellungen zu beschaffen, wird es zweckmäßig sein, den am Handel Beteiligten gegenüber der Kommission oder einzelnen Mitgliedern der Kommission eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften über die abgeschlossenen Geschäfte aufzuerlegen, ferner Verfügungen zu treffen zu lassen und auch einzelne Verfügungen zu treffen, die die Erleichterung der Preisbildung erschweren, zu unterlassen. In welchem Umfange diese Anordnungen zu treffen sind, besonders ob allgemeine Schlichteinstimm- und Vermittlungsgang vorgeschrieben ist, wird sich nach den Verhältnissen des einzelnen Marktes zu richten haben.

Verhängnisvolle Automaten.

Man schreibt uns aus Rostock: Hier sind dieser Tage annähernd 50 bis dahin unbescholtene Leute wegen „Duldung von Glücksspielen“ zu Geld- und sogar zu Gefängnisstrafen (von einem oder wenigen Tagen) verurteilt worden, weil sie Spielautomaten aufgestellt hatten, in die keine Geldstücke durch eine bestimmte Öffnung mittels eines Hebelhineingeschleudert werden. Mehrere der Angeklagten hatten, als sie hörten, daß diese Manipulation neuerdings als „Glücksspiel“ betrachtet werde, sogar an den Staatsanwalt geschrieben und gefragt, ob sie den Angeklagten aufstellen dürften. Dieser Staatsanwalt schrieb ihnen, daß gegen die Aufstellung derartiger Automaten nichts einzuwenden sei! Bei der Gerichtsverhandlung mußte der Herr zugeben, die fraglichen Briefe selber unterschrieben zu haben, jede materielle Verantwortung lehne er aber ab, denn inzwischen sei eine Reichsgerichtsentcheidung im entgegengesetzten Sinne ergangen. Infolge dessen mußte er, bei der Tat der Angeklagten kurz vorher für einwandfrei erklärt hatte, jetzt gegen die Urteile erheben! Derselbe Gerichtshof, der jetzt verurteilt, hatte wenige Zeit vorher wegen derselben Sache freigesprochen. Im jetzigen Prozeß erklärten alle Sachverständigen, daß es sich nicht um ein Glücksspiel handle. Trotzdem — Strafe und zwar zum Teil Gefängnisstrafe — der Staatsanwalt selber behauptete, daß er für eine Bestrafung eingetreten werde. Er selbst hat also auch jetzt noch die Strafe für unangebracht, und nach dem vorausgehenden Briefwechsel ist das ja auch durchaus begründet.

Die Juristen mögen ja sagen: alles ist ganz korrekt abgegangen. Wir müssen uns aber an die Entscheidung des Reichsgerichts halten. Der Raie wird jedoch antworten: Wozu haben wir denn die in ihren Entscheidungen unabhängigen Gerichte der unteren Instanzen? Diese sollten doch den juristischen Mut haben, an ihrer Ueberzeugung auch trotz Reichsgericht festzuhalten, und das selbe trifft auf die Staatsanwaltschaft zu. Im Publikum vermindert es den Respekt vor der Justiz, die — mit der Binde vor den Augen — unbeeinflusst urteilen soll, wenn heute das selbe ihr unrecht und strafbar erklärt wird, was gestern recht und erlaubt war.

Deutschland und Frankreich.

Wie bereits mitgeteilt, hat der französische Botschafter Cambon gestern den Fürsten Bülow aufgesucht. Es hat sich in dieser Unterredung um die marokkanischen Angelegenheiten, speziell um die Affäre von Casablanca, um die Affäre der deutschen Deserteure gehandelt. Bekanntlich war sowohl von deutscher wie von französischer Seite der Vorschlag gemacht worden, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Auf französischer Seite ist man, wie wir hören, der Ansicht, daß nicht zwischen einer Rechtsfrage und zwischen den tatsächlichen Vorgängen unterschieden werden dürfe und daß beides gemeinsam am Schiedsgericht bestritten oder auf diplomatischem Wege erledigt werden müsse. Die deutsche Regierung dagegen wünscht, daß zunächst eine gewisse Sühne für den Angriff auf die deutschen Konsularbeamten zustande kommen werde. Ein Eingehen auf diesen deutschen Standpunkt ist bisher von der französischen Regierung abgelehnt worden, die an der Unteilbarkeit der Frage festhält, und Herr Cambon dürfte beauftragt gewesen sein, diese Auffassung dem Fürsten Bülow darzulegen.

Parlamentarisches.

Aus der Gewerbeordnungskommission des Reichstages.

(Wiedergabe des Wolffschen Bureau.) Die Gewerbeordnungskommission des Reichstages nahm den Zentrumsantrag an, wodurch § 154 der Gewerbeordnungsnovelle, welcher verbietet, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdischen Bränden Frauen unter Tag zu beschäftigen, wobei Oberbeschäftigung von Arbeiterinnen auf solchen Betrieben überhaupt verboten ist, mit der Maßgabe, daß dieses Verbot bis spätestens 1. Januar 1912 burchgeführt wird, jedoch der Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung, auf Koteleien Frauennarbeit ebenfalls zu verbieten, fand auf Koteleien. In der Debatte erklärte ein Regierungsvertreter, es handle sich in der oberirdischen Industrie um eigenartige wirtschaftliche Verhältnisse. Es seien etwa 80 000 Arbeiterinnen im Erz- und Kohlenbergbau beschäftigt; es sei nicht möglich, den weiblichen Arbeitern im Industriebetrieb eine andere Beschäftigung zu bieten; sie würden dann auf Cashengängerei angewiesen sein.

Heer und Flotte.

— Kaiserliche Marine. Der R. V. D. Goeben mit dem Jährlichstransport für das Kreuzergeschwader ist auf der Ausreise am 1. November in Athen eingetroffen und hat an demselben Tage die Reise nach Colombo (Ceylon) fortgesetzt. Der R. V. D. Bismarck mit dem Heimtransport der vom Kreuzergeschwader abgehenden Offiziere und Mannschaften ist am 2. November in Neapel eingetroffen und hat am 3. November die Reise nach Genoa fortgesetzt. Der R. V. D. Dürck Woermann mit dem Währungs-transport für E. M. S. Eperber und Rantler ist auf der Ausreise am 2. November in Duala (Kamerun) eingetroffen, wo der Belagungswechsel stattfand. E. M. S. Bulard ist am 2. Nov. in Lucrecio Marquez eingetroffen und geht am 6. November von dort nach Port Elizabeth in See. E. M. S. Charlotte ist am 2. November in Saona eingetroffen und am 3. November von dort nach Kingston (Jamaika) in See gegangen. E. M. S. Victoria bulard geht am 4. November von Gorn nach Capriart in See. E. M. S. Han ist am 2. November von Kiel nach Sondersburg gegangen. Die Torpedoboote S. 126, S. 127, S. 128, S. 129 und S. 131 (X. Halbstattile) und S. 132, S. 133, S. 134, S. 135 und S. 136 (IX. Halbstattile) sind am 2. November in Kiel in Dienst gestellt. Sidon mit G. 137 als Flottillenführer die Mandersflotte (III. Fl.) und sind mit dem Tage der Indienststellung zur See losgetrieben. — Berichtigung: In der gestern erschienenen Notiz über die Postregelung der Schiffe des II. Geschwaders muß es statt Bremen heißen Preußen.

Husland.

Die Balkanwirren.

Die „Agence Bulgare“ bescheinigt die in einer Londoner Korrespondenz des „Antwerpener Matin“ enthaltene Behauptung, wonach König Ferdinand durch den englischen Militärattaché in Sofia an König Eduard ein Schreiben gesendet habe, das jedoch zurückgeschickt worden sei, als vollkommen erfunden. — Die „Rinnische Zeitung“ meldet aus Konstantinopel: Das türkische Programm für die Unterhandlungen mit Bulgarien enthält auch die Forderung der Wöhlung der türkischen Rechte auf die 45 Kilometer lange Strecke Boloma—Batarel, wofür die Türkei bisher von den orientalischen Bahnen, denen Bulgarien jährlich 100 000 Francs Zahlt, 1500 Mark für den Kilometer bezog. Ferner stehen die Verkaufsfragen auf dem Programm. Die Verhandlungen wegen der Bahnen sollen in Anwesenheit und unter Teilnahme eines Vertreters der orientalischen Bahnen stattfinden.

Nichtanerkennung der Annexion durch Ausland.

Unter dieser Ueberschrift bringt die Wiener Neue Freie Presse einen sehr bedeutungsvollen Leitartikel, der erkennen läßt, daß wir anscheinend am Vorabend einer Differenz in Europa stehen. Das Wiener Blatt sagt u. a.:

Der russische Minister des Auswärtigen S. Iswolski hat dem Präsidenten der Duma mitgeteilt, daß Russland nicht erkennen sei, die Annexion Bosniens und der Herzegowina anzuerkennen. Die unmittelbare Folge dieser russischen Politik ist das Scheitern des Konferenzplanes. Die Nichtanerkennung der Annexion von Bosnien durch Ausland wird in Österreich nicht wegen des unangenehmen Schadens, sondern deshalb bedauert werden, weil gute Beziehungen zu unserem Nachbar sehr wichtige Elemente gewesen wären. Das Vorgehen des russischen Kabinetts wird dieses Verhältnis führen und in der österreichisch-ungarischen Monarchie als eine Sandlung der Unfreundlichkeit empfunden werden. Das Scheitern der Konferenz wird freilich gerade Österreich-Ungarn am wenigsten bedauern. Die Anregung ist nicht von uns, sondern von Russland und England ausgegangen, und schon das Programm der Konferenz enthält Spitzen, welche unsere Regierung veranlassen, eine straffere Fassung des Programms zu wünschen. Österreich-Ungarn hat kein Bedürfnis nach einer Konferenz, und die Türkei wird aufpassen, wenn sie scheitert. Denn eine schlimmere Gefahr für die Worte hätte es gar nicht geben können als diese Konferenz, ihr die, unter dem Vorwande von Entschädigungen der Türkei, ihr weitere Schädigungen zuzumute. Österreich-Ungarn wird der Konferenz schwach nachweinen, aber die Türkei wird durch die russische Politik darüber belehrt werden, ob der Jörn über die Annexion in Petersburg wirklich nur die Sorgen vor einem Verlust, der die Worte treffen könnte, hervorgerufen wurde. Wäh die Türkei nicht genau so wie wir, welche Bedeutung das Abetaraufkommen des Pan-Islamismus für den ganzen Orient hat? An der Spitze der Konferenz werden sich vielleicht Österreich-Ungarn und die Türkei, mit der wir allein über die vollzogene Tatsache der Annexion zu reden haben, raider verständlich und in der Erkenntnis gemeinsamer Interessen die Hände reichen.

Kleine Tagesnachrichten.

— Wie der „Frank. Ztg.“ aus Konstantinopel gemeldet wird, gab der Sultan die Einwilligung dazu, daß die Garnison

Die Werte in Kursbuch gibt die Zinsermine an. Die Bedeckung der Werte in Gold Silber...

Berliner Börsen, 3. Nov. 1933

Merkmale: 1.000 = 100 Mark, 1.000 = 100 Mark, 1.000 = 100 Mark...

Main table containing stock market data with columns for company names, stock types, and prices. Includes sections for 'Deutsche Pfandbriefe', 'Eisenbahn-Stamm-Aktion', 'Bank-Aktion', and 'Industrie-Aktion'.

